

Planfeststellungsunterlage nach § 43 EnWG

380-kV-Leitung
Liedingen - Bleckenstedt/Süd
LH-10-3046

Anlage 21.1

Titel:

- Antrag auf Befreiung von den Verboten der
Landschaftsschutzgebietsverordnung -

Vorhabenträgerin:



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Ersteller:



Planungsgemeinschaft LaReG GbR
Helmstedter Straße 55A
38126 Braunschweig

DokumentenzählNr.:

Vers.	Datum	Erstellt durch	Geprüft durch	Freigegeben durch
00	09.12.2022	LaReG		

**380-kV-Leitung
Liedingen – Bleckenstedt/Süd
LH-10-3046**

**- Antrag auf Befreiung von den Verboten der
Landschaftsschutzgebietsverordnung -**

Auftraggeber:



TenneT TSO GmbH

Bernecker Str. 70

95448 Bayreuth

Braunschweig, Dezember 2022

Auftragnehmer:

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig
Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15
Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

Bearbeitung: M. Sc. C. Medefind

B. Sc. C. Plückebaum

Genehmigungsbehörde:



Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr (Dezernat 41)

Göttinger Chaussee 76 A

30453 Hannover

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG.....	1
2	ANTRAG AUF BEFREIUNG VON VERBOTEN DER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG	1
3	QUELLENVERZEICHNIS.....	3

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

LSG Landschaftsschutzgebiet

1 EINFÜHRUNG

Durch die Errichtung der Neubauleitung 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt-Süd (LH-10-3046) wird ein Landschaftsschutzgebiet (LSG) in Anspruch genommen. Daher ist für das Vorhaben eine Ausnahme von den Verboten der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSG-Verordnung) erforderlich.

2 ANTRAG AUF BEFREIUNG VON VERBOTEN DER LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETSVERORDNUNG

Das LSG „Aue-Dumbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ (LSG PE 00042) befindet sich in den Gemeinden Vechelde und Wendeburg im Landkreis Peine und hat eine Gesamtgröße von rund 1.000 ha.

„Der Charakter des Gebietes wird bestimmt durch die typische Pflanzen- und Tierwelt, insbesondere durch die feuchten, als Grünland genutzten Niederungsbereiche der Aue und des Dumbruchgrabens mit teilweise natürlicher gewässerbegleitender Vegetation; durch das Bachtal der vorwiegend ebenfalls als Grünland genutzten „Pferdekoppel“ und „Wüstung Glinde“ mit der besonders wertvollen vielfältigen Restvegetation des ehemaligen Auwaldes sowie die zu diesem Landschaftstyp gehörige, an Wasser, Röhricht und feuchtes Grünland angepaßte Vogelwelt.“ (§ 2 Abs. 2 der LSG-Verordnung (LANDKREIS PEINE 2001))

Nach § 2 Abs. 1 der LSG-Verordnung (LANDKREIS PEINE 2001) wird folgender besonderer Schutzzweck beschrieben:

„Besonderer Schutzzweck ist, die in Abs. (2) näher beschriebenen Bereiche des Landschaftsschutzgebietes in ihrem Charakter und damit in ihren vielfältigen landschaftlichen Strukturen zu erhalten, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und die Funktion der Landschaft als Erholungsraum und als Lebensraum für die natürlich vorkommende landschaftstypische Flora und Fauna zu gewährleisten.“

Im Zuge des Vorhabens wird das LSG „Aue-Dumbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ im Bereich von Offenland zwischen Mast 6 und Mast 7 überspannt. Es ergibt sich ein Schutzbereich (durch Überspannung der Leiterseile dauernd in Anspruch genommene Fläche) innerhalb des LSG, der für die Instandhaltung und den sicheren Betrieb der Freileitung notwendig ist. Leitungsmasten werden nicht innerhalb des LSG errichtet.

Während des Baus der genannten Masten werden Teilflächen der Schutzgebietsfläche temporär beansprucht. Sowohl östlich als auch westlich des LSG bestehen Wirtschaftswege, die als Zuwegungen zu den Masten 6 und 7 geplant sind. Um die Wirtschaftswege befahrbar zu

machen, werden sie verbreitert und geschottert. Teilweise wird dafür der Oberboden des Banketts ausgehoben. Für den Östlich der Zuwegung zu Mast 6 werden im Bereich des LSG Oberbodenlagerflächen mit einer Gesamtgröße von etwa 642 m² eingerichtet. Weiterhin wird für den Seilzug Fläche innerhalb des LSG beansprucht. Leiter- und Erdseile bzw. Luftkabel werden dabei schleiffrei, d. h. ohne Bodenberührung verlegt. Alle temporär in Anspruch genommenen Bauflächen und Zuwegungen werden nach Bauende rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt.

Die LSG-Verordnung (LANDKREIS PEINE 2001) verbietet gemäß § 3

Nr. 7 *„die Bodengestalt zu verändern, wie z. B. durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Bodenbewegungen, die außerhalb des Rahmens der regelmäßigen land- oder forstwirtschaftlich Bodenbearbeitung liegen“;*

Nr. 9 *„bauliche Anlagen aller Art, einschließlich (...) ortsfester Draht- und Rohrleitungen (...)“;*

Nr. 11 *„außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen (...)“;*

Nr. 12 *„die Ruhe und den Naturgenuß durch unnötigen Lärm zu stören (...)“.*

Die Verbote Nr. 1, 2 – 6, 8 sowie 10 des § 3 der LSG-Verordnung treffen für den geplanten Bau der Freileitung nicht zu.

Eine Ausnahme von den Verboten kann gem. § 4 der Schutzgebietsverordnung gewährt werden, wenn durch eine nach § 3 verbotene Handlung der Charakter des Landschaftsschutzgebietes nicht verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Die Zuwiderhandlung der Verbote gefährden die oben genannten Schutzzwecke des LSG nicht. Durch den Schutzbereich der Freileitungstrasse werden ausschließlich Offenlandbereiche beansprucht. Zu einer möglichen Beeinträchtigung von bestehenden Gehölzen aufgrund der Aufwuchsbeschränkung kommt es entsprechend nicht. Alle temporär in Anspruch genommenen Bauflächen und Zuwegungen werden nach Bauende rekultiviert oder renaturiert und somit weitgehend in den ursprünglichen, vor Beginn der Baumaßnahmen bestehenden Ausgangszustand zurückversetzt. Der Eingriff in Natur und Landschaft fällt demzufolge vergleichsweise gering aus.

Aus diesem Grund wird für die Errichtung der 380-kV-Leitung Liedingen bis Bleckenstedt/Süd, LH-10-3046, nach § 4 der Schutzgebietsverordnung ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten der LSG-Verordnung über das LSG „Aue-Dumbruchgraben und Pferdekoppel – Wüstung Glinde“ beantragt.

3 QUELLENVERZEICHNIS

Literatur

LANDKREIS PEINE (2001): Änderung der Verordnung für die Landschaftsschutzgebiete LSG PE 3, PE 7, PE 11, PE 13-32, PE 40 im Bereich der Gemeinden Edemissen, Wendeburg, Ilsede, Lahstedt, Lengede, Vechede und der Stadt Peine, alle im Landkreis Peine, vom 24.03.1993. Amtsblatt für den Landkreis Peine, Nr. 4 vom 19. Februar 2001, Peine.